

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3267

13. November 1979
vom

Gemeinde MuttENZ, Bau- und Strassenlinienpläne

A. Der Gemeinderat MuttENZ hat am 15. August 1979 gestützt auf § 5 Absatz 2 litera a des Strassenreglementes folgende Bau- und Strassenlinienpläne beschlossen:

- "Hinterzweienstrasse" (Baselstrasse-Hieronymus Annoni-Strasse)
- "Hinterzweienstrasse" (Hieronymus Annoni-Strasse-Hauptstrasse)
- "Im Apfhalter" und
- "Pestalozzistrasse" (Feldrebenweg-Birsfelderstrasse).

B. Die öffentliche Auflage fand vom 20. August bis 19. September 1979 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 32 vom 16. August 1979 und im MuttENZer Anzeiger Nr. 33 vom 17. August 1979 bekanntgegeben. Soweit auswärtige Grundeigentümer betroffen wurden, sind diese mit eingeschriebenem Brief vom 16. August 1979 (Postquittung) benachrichtigt worden. Einsprachen gingen keine ein. Mit Schreiben vom 15. Oktober 1979 unterbreitet der Gemeinderat MuttENZ die Pläne zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung sind die Pläne nicht zu beanstanden.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die vom Gemeinderat Muttens am 15. August 1979 beschlossenen Bau- und Strassenlinienpläne "Hinterzweienstrasse" (Baselstrasse-Hieronymus Annoni-strasse), "Hinterzweienstrasse" (Hieronymus Annoni-Strasse-Hauptstrasse), "Im Apfhalter" und "Pestalozzistrasse" (Feldrebenweg-Birsfelderstrasse) genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 44/eBS/17/O (Hinterzweienstrasse: Baselstrasse-Hieronymus Annoni-Str.), 44/eBS/18/O (Hinterzweienstrasse: Hieronymus Annoni-Str.-Hauptstrasse), 44/eBS/19/O (Im Apfhalter) und 44/eBS/20/O (Pestalozzistrasse) versehenen Exemplare der Pläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat MuttENZ, 4132 MuttENZ (4)

Bauverwaltung MuttENZ, 4132 MuttENZ

Kreisgeometerbüro, Domplatz 9, 4144 Arlesheim

Landeskanzlei (Amtsblatt)

Vermessungsamt

Planungsamt (10)

Baudirektion (2)

der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'G' followed by a series of loops and a final vertical stroke.